

Satzung des Deutschen Maritimen Kommunikationsverbandes e.V. – DEMAKO

Beschlossen durch die Fortsetzungsgründungsversammlung am 25. August 2011
in Elsfleth.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Maritimer Kommunikationsverband e.V. – DEMAKO“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Rechtssitz des Vereins ist Hamburg.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von natürlichen Personen und Unternehmen der maritimen Wirtschaft, die allgemeine, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen des Berufsstands oder Wirtschaftszweigs wahrnehmen. Er wirkt allerdings nicht als Berufsverband im Sinne steuerlicher oder sonstiger Rechtsprechung.
- (2) Er fördert die Kommunikation in der maritimen Wirtschaft und allen ihr nahe stehenden Berufs- und Wirtschaftszweigen (nachfolgend Maritime Wirtschaft genannt), national und international.
- (3) Der Verein führt dazu Publizisten und Kommunikatoren der Maritimen Wirtschaft zusammen, unterstützt sie bei ihren beruflichen Belangen, mit Unternehmen, Organisationen und staatlichen Institutionen der Maritimen Wirtschaft.
- (4) Zur Durchführung dieser Aufgaben können Regionalgruppen gebildet werden.
- (5) Der Verein hält Kontakt zu Verbänden, Vereinen, Organisationen, Bildungseinrichtungen, die sich tariflich, beruflich und fachlich mit Journalismus, Publizistik, Kommunikation und Maritimer Wirtschaft befassen.
- (6) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

Vorstand (BGB): Prof. Dr.-Ing. Carlos Jahn (Vorsitz), Bernhard Bramlage (Stv.), Stephan Piworus (Stv.)

Schatzmeister: Detlef Oetter • **Beisitzer:** Sabine C. Dorn, Till Behrend, Wolfgang Raike, Michael Skiba • **Geschäftsführer:** Arne von Maydell

Geschäftsstelle: MEDIAfleet • Ludwig-Erhard-Str. 6 • 20459 Hamburg • Tel. 040/34 80 92 0 • info@demako.info

Bankverbindung: Sparkasse LeerWittmund • IBAN DE81 2855 0000 0159 3333 35 • BIC BRLADE21LER • Tel. 0491/98 98 0

Stand: 18. August 2011

§ 3: Organe des Vereins

Die Organe des DEMAKO sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere,
 - (a) die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen sowie über alle Fragen zu beraten und zu beschließen, die dem Vereinszweck dienen und die Verwendung der Mittel betreffen, welche dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;
 - (b) den geschäftsführenden Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie Delegierte des Vereines zu Veranstaltungen anderer Institutionen, denen der Verein angehört, zu wählen;
 - (c) den Jahresbericht und die Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen;
 - (d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie die Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu entlasten;
 - (e) die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder festzusetzen;
 - (f) die Satzung zu ändern;
 - (g) im Einspruchsverfahren (§14 Abs. 4) zu entscheiden;
 - (h) die Beschlussfassung, den Verein aufzulösen.

§ 5: Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich mit Vorschlag der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen.

Stand: 18. August 2011

- (2) Über Fragen, welche auf der veröffentlichten Tagesordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, kann nicht beschlossen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden widerspricht.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Er muss dies binnen sechs Wochen tun, wenn sie der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes kann jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied bei entsprechender Vollmacht bis zu vier nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden bestimmt. In allen anderen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag über die Art der Abstimmung.

§ 6: Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. bis zu zehn Beisitzern.

Stand: 18. August 2011

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

- (2) Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung führt. Zu den besonderen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Jahresberichts, die Rechnungslegung sowie die Herausgabe des Mitteilungsdienstes.
- (3) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Ende der Mitgliederversammlung, gewählt, und zwar jeweils so, dass jedes Jahr ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes neu gewählt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch oder durch Beendigung der Mitgliedschaft vorzeitig aus dem Amt, so übernehmen vorübergehend die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der die Ersatzwahl für die rechtliche Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgt. Im Übrigen bleiben Mitglieder des Vorstandes im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (6) Dem Vorstand obliegt,
 - a) die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
 - b) alle Belange des Vereins zu wahren;

Stand: 18. August 2011

- c) über Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden. Der Vorstand kann die Aufnahme nach Anhörung des bzw. der zuständigen Landesgruppenvorsitzenden ohne Angabe von Gründen ablehnen;
 - d) die Aufnahmegebühren sowie jeweils die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder festzusetzen;
 - e) den Termin einer Mitgliederversammlung festzusetzen und ihre Tagesordnung vorzuschlagen;
 - f) einen Geschäftsführer zu bestimmen;
 - g) über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden;
- (7) Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt, ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stand: 18. August 2011

§ 7: Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sind alternierend zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Finanzlage des DEMAKO und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8: Landesgruppen

- (1) Mit Genehmigung des Vorstandes können Landesgruppen mit regionaler Bezeichnung gebildet werden. Sie wählen ihren geschäftsführenden Vorstand, der aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss. In allen ihren Angelegenheiten verfährt die Landesgruppe in sinngemäßer Anwendung der Satzung des Vereins.
- (2) Über die Tätigkeit der Landesgruppe berichtet ihr Vorstand an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

§ 9: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck verfolgen und im Bereich der maritimen Wirtschaft tätig sind.
- (2) Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 seit mehr als einem Jahr als Einzelperson nachweislich hauptberuflich bzw. überwiegend und regelmäßig publizistisch tätig, hauptberuflich mit der Unterrichtung der Medien betraut oder im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 tätig ist; ordentliches Mitglied bleibt, wer in den Ruhestand getreten ist, seine berufliche Tätigkeit geändert oder vor Inkrafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft erworben hat.
- (3) Firmenmitglieder können Mitarbeiter ihres Unternehmens, die in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus oder im Marketing tätig sind, als ordentliche Mitglieder für die Dauer ihrer Firmenzugehörigkeit dem DEMAKO benennen.

Stand: 18. August 2011

- (4) Förderndes Mitglied kann sein, wer als natürliche oder juristische Person der maritimen Wirtschaft nahe steht, den Vereinszweck fördern will und die Voraussetzungen nach Abs. 2 als ordentliches Mitglied nicht erfüllt. Fördernde Mitglieder sind in den Gremien des DEMAKO nicht stimmberechtigt. Ihre Meinung und ihr Rat sind jedoch gefragt.
- (5) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist unter Angabe, ob die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird, schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Hierbei ist das vom Verein erstellte Antragsformular zu verwenden. Bei allen Anträgen muss der/die Vorsitzende der Landesgruppe gehört werden. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 10: Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erhält das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und der zuständigen Landesgruppe teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Vereins Anträge zu stellen, auch zur Aufnahme in die Tagesordnung.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.

§ 11: Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein und seine Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs. 1 und 2) nach besten Kräften zu unterstützen und sich selbst diesen Aufgaben gemäß zu verhalten. Aus der Berufsausübung oder dem Vereinsleben entstehende Streitfälle zwischen Mitgliedern des Vereins sind vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes dem Ehrenrat zu unterbreiten.
- (2) Jedes Mitglied hat die festgesetzten finanziellen Beiträge satzungsgemäß zu entrichten.

Stand: 18. August 2011

§ 12: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Ausschluss
 - d) Insolvenz bei juristischen Personen
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft müssen Ausweise, die der Verein ausgestellt oder beschafft hat, zurückgegeben werden.

§ 13: Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Organs des Vereins durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied bereits fällige Mitgliedsbeiträge oder sonstige wirksam beschlossene Umlagen trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens vier Wochen nach der zweiten Mahnung festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist zahlt.
 - b) das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein oder einem seiner Mitglieder gröblich verletzt hat.
 - c) Das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen oder Satzungsbestimmungen oder beschlossenen Ordnungen des Vereins zuwider handelt.
- (2) Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
- (3) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen gemäß Abs. 2 und 3 ist gegeben. Über den Einspruch entscheidet nach mündlicher Aussprache die nächste Mitgliederversammlung.

Stand: 18. August 2011

- (5) Der Ausschluss darf nur zur Wahrung der Interessen des Vereins ohne Angabe von Gründen und von Einzelheiten des Verfahrens öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 14: Rechtsbehelf bei Ausschluss

- (1) Dem durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen.
- (2) Der Ausgeschlossene hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand das Verlangen auf Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ zu stellen.
- (3) In diesem Falle ist in der nächsten Mitgliederversammlung, in der dem Ausgeschlossenen das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen ist, über den Ausschluss zu befinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in schriftlicher Abstimmung über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Das betroffene Mitglied kann in der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung weder einen Rechtsbeistand beziehen noch sich durch den Rechtsbeistand vertreten lassen.

§ 15: Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
- (2) Über Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel legt der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung schriftlich Rechnung.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist für alle ordentlichen Mitglieder gleich. Für fördernde Mitglieder ist die Aufnahmegebühr ebenfalls gleich, der Beitrag kann jedoch unterschiedlich, aber nicht unter dem Beitragssatz für ordentliche Mitglieder bemessen sein.

Stand: 18. August 2011

- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel am Jahresbeginn für das Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen; sie können in begründeten Ausnahmefällen geteilt entrichtet werden. Aufnahmegebühren sind innerhalb von vier Wochen nach dem Aufnahmebescheid fällig.
- (5) Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten die Landesgruppen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder und dem Eingang der Zahlungen im Geschäftsjahr. Über seine Verwendung ist in der Landesgruppe Rechnung zu legen und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu entrichten.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung nach Rechnungslage durch den geschäftsführenden Vorstand fest. Für Studenten, Volontäre, Trainees und Rentner sowie in begründeten Ausnahmefällen können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Diese Beitragsermäßigung bedarf einer schriftlichen Mitteilung des jeweiligen Mitglieds an den Vorstand. Die Höhe der Aufnahmegebühren sowie jeweils die Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest.
- (7) Das bei der Auflösung des Vereins etwa vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Publizistik der maritimen Wirtschaft im Bundesgebiet entsprechend der Verfügung der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Beschlossen am 25. August 2011 in Elsfleth
Alle Gründungsmitglieder